

**BESCHLUSSVORLAGE**

Dezernat IV

Az. 5274.22.1043

21.12.2018

**V765/2018**

Betreff

Änderung der Satzung über die Benutzung des Strandbades der Stadt Mannheim

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
1. Ausschuss für Sport und Freizeit	21.02.2019	öffentlich	Vorberatung
2. Bezirksbeirat Neckarau	27.03.2019	öffentlich	Vorberatung
3. Ausschuss für Sport und Freizeit	11.04.2019	öffentlich	Vorberatung
4. Gemeinderat	09.07.2019	öffentlich	Entscheidung

Stadtbezirksbezug:

16 Neckarau

Einladung an Bezirksbeirat / Sachverständige: Bezirksbeirat Neckarau

Vorgeschlagene Maßnahme zur Bürgerbeteiligung:

Nein

**Beschlussantrag:**

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Strandbades der Stadt Mannheim vom 30.03.2010 wird gemäß Beschlussanlage durch den Gemeinderat beschlossen.

# BESCHLUSSVORLAGE

## V765/2018

- 1) **Welches strategische Ziel wird durch die Leistung bzw. Maßnahme unterstützt?**  
**01 Mannheim bietet mit einer ökologisch und sozial ausgewogenen Urbanität die Vorzüge einer Metropole auf engem Raum ohne die dabei sonst verbundenen negativen Eigenschaften von Großstädten.**  
**04 Mannheim ist Vorbild für das Zusammenleben in Metropolen.**

**Begründung:**

01 Das Strandbad als öffentliche Einrichtung, umgeben von Naturschutzgebieten, bietet einen großen Beitrag zur Naherholung der Mannheimer Bevölkerung.

04 Die Interessen verschiedener Nutzergruppen finden bessere Berücksichtigung.

- 2) **Welches Managementziel wird durch die Leistung bzw. Maßnahme angesprochen?**  
**LZ 03 Die Sport- und Freizeitanlagen sind wirtschaftlich und nutzerorientiert bereitgestellt.**

**Begründung:**

Die Einrichtung ist für alle Nutzergruppen ein lohnendes Ausflugsziel.

- 3) **Welche Kennzahl wird direkt oder indirekt beeinflusst?**

**Begründung:**

Falls durch die Maßnahme eine Änderung des Zielwertes erfolgt, bitte nachfolgend eintragen:

Kennzahl	Zielwert bisher	Zielwert neu

Die Leistung ist eine Pflichtaufgabe                      nein

- 4) **Welche über- bzw. außerplanmäßigen Ressourcen sind zur Durchführung der Leistung bzw. Maßnahme erforderlich?**

Ergebnishaushalt	Aktuelles HH-Jahr	jährlich ab xx.xx.xxxx bis xx.xx.xxxx in €	Erläuterungen
Ertrag			
Personalaufwand			
Sachaufwand			
Transferaufwand			
Zuschüsse			
<b>Saldo</b>			

**Die Auswirkungen der Maßnahme auf den Teilfinanzhaushalt sind auf Seite ...14... dargestellt.**

- 1) Die Deckung erfolgt durch Mehrertrag/Minderaufwand (Mehreinzahlung/Minderauszahlung) in der Dienststelle bzw. beim Dezernat bei

<b>Jahr</b>	<b>Betrag</b>	<b>Produkt-Nr. xxxxx</b>	<b>Projekt-Nr. / Investitionsauftrag xxxxx</b>
20xx			
20xx			

---

Dr. Kurz

Quast

## Kurzfassung des Sachverhalts

Aufgrund eines geänderten Nutzerverhaltens am Strandbad ist eine Anpassung der „Satzung über die Benutzung des Strandbades der Stadt Mannheim vom 30.03.2010“ erforderlich.

Es sollen dabei folgende Punkte Berücksichtigung finden:

- ein Verbot mobile Grills jeglicher Art mitzubringen und zu verwenden bzw. zu entzünden,
- ein Verbot im Bereich der stationären Grills zu Zwecken, die über die Grillgutzubereitung hinausgehen, zu lagern oder dauerhaft zu verweilen (sich niederzulassen),
- ein Verbot im Bereich der stationären Grills Pavillons, Grilltische, Grillbänke oder sonstige Sitzgelegenheiten aufzustellen,
- ein Verbot des Zeltens oder Campierens außerhalb des Campingplatzes,
- ein Fütterungsverbot für Vögel und Tiere,
- Schaffung einer Öffnungsklausel, die es der Stadt ermöglicht, auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung vom
  - Hundeverbot,
  - Verbot des Mitbringens und Verwendens bzw. Entzündens mobiler Grills
  - sowie Zelten oder Campieren außerhalb des Campingplatzeszu erteilen.

## Beschlussanlage

### **Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Strandbades der Stadt Mannheim**

Aufgrund der §§ 4, 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2018 (GBl. S. 221) hat der Gemeinderat der Stadt Mannheim am 22.10.2019 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Strandbades der Stadt Mannheim vom 30.03.2010 beschlossen:

#### **Artikel 1**

Die Satzung über die Benutzung des Strandbades der Stadt Mannheim vom 30.03.2010 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Strandbad ist eine öffentliche Einrichtung zur Erholung der Bevölkerung. Es ist ganzjährig für die Bevölkerung zugänglich.  
Die Betriebszeit dauert in der Regel von April bis September jeden Jahres. In dieser Zeit wird die Einrichtung tagsüber grundsätzlich beaufsichtigt, die öffentlichen Toilettenanlagen sind tagsüber zugänglich.“

2. In § 6 Absatz 3 wird Ziffer 6 neu gefasst und folgende Ziffern 7 bis 11 neu eingefügt:

- „6. das Entzünden oder Unterhalten eines offenen Feuers;
- 7. das Mitbringen und Verwenden bzw. Entzünden von mobilen Grills jeglicher Art;
- 8. das Lagern oder das dauerhafte Verweilen (sich Niederlassen) innerhalb der Grillzone zu Zwecken, die über die Grillgutzubereitung hinausgehen;
- 9. das Aufstellen von Pavillons, Grilltischen, Grillbänken oder sonstigen Sitzgelegenheiten innerhalb der Grillzone;
- 10. das Zelten oder Campieren außerhalb des Campingplatzes;
- 11. das Füttern von wildlebenden oder herrenlosen Tieren, insbesondere von Tauben und (Wasser-)Vögeln, sowie das Auslegen bzw. Ausstreuen von Futter für Tiere.“

3. § 6 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Im Einzelfall kann durch die Stadt von Abs. 3 Ziffer 4 – 7 und Ziffer 10 sowie von Abs. 4 Ziffer 1 und 2 auf Antrag Befreiung erteilt werden.“

4. § 8 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 142 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung wer vorsätzlich oder

fahrlässig entgegen

1. § 6 Abs. 1 die Einrichtung beschädigt, verunreinigt oder verändert
2. § 6 Abs. 2 andere Besucher gefährdet, schädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt
3. § 6 Abs. 3 Nr. 1 im Rhein badet
4. § 6 Abs. 3 Nr. 2 das Strandbad mit einem Kfz befährt, dieses schiebt, parkt oder abstellt
5. § 6 Abs. 3 Nr. 3 sein Kraftfahrzeug am Strandbad reinigt
6. § 6 Abs. 3 Nr. 4 mit einem motorisierten Wasserfahrzeug anlegt bzw. anlandet
7. § 6 Abs. 3 Nr. 5 außerhalb der ausgewiesenen Zone grillt
8. § 6 Abs. 3 Nr. 5 außerhalb der zulässigen Zeit grillt
9. § 6 Abs. 3 Nr. 5 entgegen dem wegen Gefahr für die öffentliche Sicherheit verhängtem Verbot grillt
10. § 6 Abs. 3 Nr. 6 ein offenes Feuer entzündet oder unterhält
11. § 6 Abs. 3 Nr. 7 mobile Grills jeglicher Art mitbringt und verwendet bzw. entzündet
12. § 6 Abs. 3 Nr. 8 innerhalb der Grillzone zu Zwecken, die über die Grillgutzubereitung hinausgehen, lagert oder dauerhaft verweilt (sich niederlässt)
13. § 6 Abs. 3 Nr. 9 Pavillons, Grilltische, Grillbänke oder sonstige Sitzgelegenheiten innerhalb der Grillzone aufstellt
14. § 6 Abs. 3 Nr. 10 außerhalb des Campingplatzes zeltet oder campiert
15. § 6 Abs. 3 Nr. 11 wildlebende oder herrenlose Tiere füttert oder Futter für Tiere auslegt oder ausstreut
16. § 6 Abs. 4 Nr. 1 Fahrräder mitnimmt
17. § 6 Abs. 4 Nr. 1 sonstige mit Rollen versehene Sportgeräte benutzt
18. § 6 Abs. 4 Nr. 2 Tiere mitführt
19. § 7 Abs. 2 seinen Abfall nicht ordnungsgemäß in den bereitstehenden Entsorgungsbehältern entsorgt.“

## **Artikel 2**

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Strandbades der Stadt Mannheim vom 30.03.2010 tritt am 15.03.2020 in Kraft.

Mannheim, den

Dr. Peter Kurz

Oberbürgermeister

## **Gliederung des Sachverhalts und Übersicht der Anlagen**

- Beschlussanlage
- Sachverhalt:
  - Die augenblickliche Situation am Strandbad
  - Vorgeschlagene Maßnahmen
  - Änderungen der „Satzung über die Benutzung des Strandbades der Stadt Mannheim vom 30.03.2010“
  - Kosten der Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen
- Anlage 1: „Satzung über die Benutzung des Strandbades der Stadt Mannheim“ in d. F. v. 30.03.2010
- Anlage 2: Vorgesehener Zugangsweg Strandbadgaststätte

## Sachverhalt

Im Zusammenhang mit der Neugestaltung des Strandbades wurde im Jahre 2010 die damals gültige Benutzungsordnung vom 30.03.2001 überarbeitet und zur besseren Durchsetzbarkeit der bestehenden Verbote mit Beschlussvorlage Nr. 051/2010 durch eine bußgeldbewehrte „Satzung über die Benutzung des Strandbades der Stadt Mannheim“ ersetzt. Durch die Möglichkeit ein Bußgeld im Verstoßfall zu verhängen, erhoffte man sich auch einen Anreiz für die Einhaltung der Verbotsvorschriften bei den Besucherinnen und Besuchern zu erzielen.

### **Die augenblickliche Situation am Strandbad stellt sich wie folgt dar:**

Die häufigsten Verstöße, die durch die Mitarbeiter des Fachbereiches Sport und Freizeit beanstandet wurden, waren die Mitnahme von Fahrrädern und von Hunden auf das Strandbadgelände. Dies bestätigte sich auch aufgrund der Beschwerden, die während der Saison 2017 und 2018 im Fachbereich aufliefen und sich gegen diese beiden Verbote sowie die Beanstandung durch das Personal richteten. Den ermahnten Personen mangelte es dabei überwiegend an der Einsicht für eine Notwendigkeit der beiden in der Zeit vom 15. März bis 15. Oktober jeden Jahres geltenden Verbote. Darüber hinaus gab es Beschwerden über die mit der intensiven Nutzung der Grillwiese einhergehende Rauchbelästigung sowie die Verschmutzung der Anlage mit den Exkrementen der Wasservögel vor Ort.

#### 1. Strandbadaufsicht:

Das Personal des Fachbereiches Sport und Freizeit am Strandbad war grundsätzlich während der Saison zur Reinigung und Aufsicht an 7 Tagen / Woche vor Ort.

Das Strandbad erstreckt sich über rund 1 km Länge und der vom Personal zu betreuende Bereich umfasst insgesamt rund 80.000 m<sup>2</sup> Fläche (Rasen, Promenade und Kies-Ufer). Die Aufsicht umfasst u. a. auch die Einhaltung der „Satzung über die Benutzung des Strandbades der Stadt Mannheim“ durch die Nutzerinnen und Nutzer.

Das Personal des Fachbereiches Sport und Freizeit ist angehalten, die Besucherinnen und Besucher des Strandbades bei erkennbarem Verstoß gegen die Satzung anzusprechen und die Einhaltung der Satzung zu fordern. Dem Personal obliegen jedoch keinerlei ordnungsrechtliche Befugnisse, d. h. es können weder Personalien festgestellt noch Bußgelder unmittelbar erhoben werden.

#### 2. Verstöße gegen das Verbot der Mitnahme von Fahrrädern:

Die Ursachen für diesen Konflikt zwischen Satzung einerseits und Nutzerverhalten andererseits sind im Falle der Fahrräder darin zu sehen, dass mitgeführte Räder teilweise zwischenzeitlich sehr teuer im Anschaffungswert sind (Pedelecs, E-Bikes, Rennräder etc.) und die Befürchtung der Eigentümerinnen und Eigentümer besteht, dass die Räder während ihres Aufenthaltes im Strandbad Diebstählen oder Beschädigungen zum Opfer fallen könnten.

Aus zahlreichen Gesprächen mit der Bürgerinitiative „MASTRA“, den „Campingfreunden Strandbad Mannheim“ sowie dem örtlichen Bezirksbeirat bestätigt sich die Auffassung, dass Besucherinnen und Besucher gerne mit dem Fahrrad ans Strandbad kommen und insbesondere an Wochenenden bei schönem Wetter die Anzahl der vorhandenen Abstellbügel am Haupteingang zum Strandbadgelände nicht ausreichend ist. Darüber hinaus scheint diese Abstellmöglichkeit einigen Besucherinnen und Besuchern zu „abgelegen“ zu sein, so dass sie ihr Fahrrad nicht im Auge behalten können. Da in

unmittelbarer Nähe zum Campingplatzbistro keine Abstellmöglichkeiten vorhanden sind, werden die mitgeführten Fahrräder dort häufig in Sichtweite auf der Promenade oder im Kiesstrand abgestellt.

### 3. Verstöße gegen das Mitführen von Hunden:

In Bezug auf das Mitführen von Hunden wurde häufig vorgebracht, dass man lediglich die Strandbadgaststätte besuchen wolle, die den Besuch von Hunden gestattet. Da in der Gaststätte durch den Pächter Hunde erlaubt sind, zeigen die Besucherinnen und Besucher wenig Verständnis, wenn ihnen das Queren des Strandbadgeländes satzungsgemäß untersagt werden muss. Für besonders große Verärgerung sorgt dies regelmäßig, wenn der Besuch der Gaststätte aus Anlass von Festlichkeiten erfolgen soll.

Dabei ist die Argumentation des Pächters durchaus verständlich, der durch das Aussprechen eines Hundeverbotes in seiner Gaststätte in der Zeit vom 15. März bis 15. Oktober jeden Jahres Umsatzeinbußen befürchtet.

Vor der gleichen Problematik sieht sich auch der Pächter des Bistros am Campingplatz Strandbad, der es ebenfalls begrüßen würde, wenn Hunde an der Leine auf der Promenade erlaubt wären.

### 4. Nutzung der Grillwiese:

In den zurückliegenden Jahren hat insbesondere die Grillwiese am Strandbad eine überregionale Anziehungskraft entwickelt. Dies führt dazu, dass vor allem an Wochenenden und bei entsprechend warmen Temperaturen bereits am frühen Morgen viele Besucherinnen und Besucher, teilweise aus der ganzen Rhein-Neckar-Region und in großer Gruppenstärke, anreisen, um dort zu grillen und den Tag zu verbringen. Die Wiese ist daher an manchen Tagen, insbesondere auch im Zuwegebereich, überfüllt.

Damit einher geht ein verstärktes Aufkommen mobiler Grills mit entsprechender Rauchentwicklung. Dadurch fühlen sich viele Besucherinnen und Besucher, insbesondere beim Betreten des Strandbadgeländes über den Eingang an der Grillwiese sowie im Bereich des Kinderspielplatzes und der Gaststätte, je nach Windrichtung teilweise massiv belästigt. Dies führt vermehrt zu Beschwerden und einige bleiben aus diesen Gründen der Einrichtung gänzlich fern.

Ein weiterer Effekt dieses hohen Besucheraufkommens ist an diesen Tagen eine Überlastung der Parkmöglichkeiten, da die meisten Grillfreunde aufgrund der mitgeführten Grills und des sonstigen Zubehörs überwiegend mit dem Auto anreisen. Dies erschwert das Durchkommen für den öffentlichen Busverkehr und im Einsatzfalle den Rettungs- und Einsatzdiensten mit ihren Fahrzeugen an ihren Einsatzort am Strandbad zu gelangen. Aus diesem Grunde hat der Fachbereich Sicherheit und Ordnung für die Wochenenden sowie Feiertage während der Betriebszeit des Strandbades eine Parkraumbewirtschaftung eingeführt und ist regelmäßig mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verkehrsüberwachung vor Ort, um ein Durchkommen der Einsatzkräfte zu gewährleisten.

Auch ist vermehrt festzustellen, dass die Nutzerinnen und Nutzer der Grillwiese, die mit dem Auto anreisen, neben Grill, Grillgut und Essgeschirr auch Biertische und Bierbänke sowie Pavillons oder Klappstühle und -tische mitbringen und aufbauen. Hierdurch wird der Platzbedarf der einzelnen Besuchergruppen noch größer, was zu noch mehr Gedränge auf der Grillwiese führt und im Extremfall zur Mitbenutzung nicht zum Grillen freigegebener Bereiche und Flächen führen kann, wie Zuweg oder Promenade und Ruhewiese. Auch steigt die Unfallgefahr durch die mobilen Grills damit an.

### 5. Anwachsen der Wasservogelpopulation und Verschmutzung durch Exkrememente:

In den vergangenen Jahren wurde ein immer größeres Aufkommen an Wasservögeln, insbesondere von Nil- und Kanadagänsen, am Strandbad festgestellt. Dies führte zu einer zunehmenden

Verschmutzung der Promenade und der Wiesen und entsprechend auch zu Beschwerden von Besucherinnen und Besuchern.

Mit der täglichen Beseitigung der Hinterlassenschaften der Vögel auf der Promenade wird ein nicht geringer Teil der Arbeitszeit der städtischen Mitarbeiter vor Ort gebunden, wobei der sichtbare Erfolg der Reinigungsbemühungen, je nach Gänseaufkommen, nur von kurzer Dauer ist.

Durch das zusätzliche Füttern der Vögel durch Besucherinnen und Besucher des Strandbades, werden die Vögel verstärkt angelockt.

### **Vorgeschlagene Maßnahmen:**

Aufgrund der geschilderten Sachverhalte und der damit einhergehenden wiederkehrenden Beschwerden und Konflikte, sah sich die Verwaltung zum Handeln veranlasst. So wurden sowohl das Fahrradverbot als auch das Hundeverbot sowie die Situation zum Grillen am Strandbad erneut auf den Prüfstand gestellt.

Es wurden zahlreiche Gespräche sowohl innerhalb der Verwaltung als auch mit dem zuständigen Bezirksbeirat, dem Pächter der Strandbadgaststätte, dem Campingverein als Pächter des Campingplatzes sowie dem Vorstand der „MASTRA“ geführt.

Die Anregungen, Bedenken und Meinungen zu den oben genannten Themen wurden von der Verwaltung aufgegriffen und geprüft. Als Ergebnis der geführten Gespräche und der allgemeinen Diskussion werden von Seiten der Verwaltung nachfolgende Änderungen der bestehenden Strandbadsatzung vorgeschlagen:

#### **Zu 1. Strandbadaufsicht:**

Aufgrund der personellen Ausstattung am Strandbad und da ein großer Teil der Tätigkeit der Mitarbeiter des Fachbereiches Sport und Freizeit aus Reinigungstätigkeiten besteht, wird die bestehende Regelung in §1 (1) dahingehend angepasst, dass „die Einrichtung tagsüber grundsätzlich beaufsichtigt“ wird.

Der Fachbereich Sicherheit und Ordnung nimmt aufgrund fehlender Zuständigkeit innerhalb des Strandbades keine Kontrollen vor. Der Fachbereich wird jedoch den Fachbereich Sport und Freizeit zu Beginn der neuen Saison für eine Übergangszeit weniger Wochen bei der Kontrolle und Durchsetzung unterstützen.

Die Verwaltung wird daher darüber hinaus im Jahr 2020 den zusätzlichen, temporären Einsatz eines professionellen Sicherheitsdienstes im Rahmen des dem Fachbereich Sport und Freizeit allgemein zur Verfügung stehenden Sachkostenbudgets prüfen. Ein solcher Sicherheitsdienst könnte speziell die Einhaltung der Satzung kontrollieren, seine Anweisungen wären ebenso zu beachten wie die Anweisungen der städtischen Mitarbeiter.

Die Anzeige eines ordnungswidrigen Verhaltens an die Bußgeldstelle kann sowohl durch das Personal des Strandbades als auch durch einen Sicherheitsdienst erfolgen (bei Bekanntheit der Personalien), um regelwidriges Verhalten zu ahnden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit bei Straftaten die Polizei hinzuzuziehen.

#### **Zu 2. Beibehaltung des Mitnahmeverbots von Fahrrädern und Schaffung weiterer Abstellplätze:**

Das Mitnehmen von Fahrrädern in die Einrichtung bleibt für die Besucherinnen und Besucher während der Zeit vom 15. März bis 15. Oktober jeden Jahres gemäß § 6 (4) Nr. 1 verboten.

Um besonders das am Campingplatz bestehende Problem, der auf der Promenade und im Kies-Bett abgestellten Fahrräder, in den Griff zu bekommen, wird die Verwaltung das Angebot an Abstellmöglichkeiten sowohl am Haupteingang als auch im Bereich des Campingplatzgebäudes

ausweiten.

### Zu 3. Beibehaltung des Hundeverbotes und Einführung einer Öffnungsklausel:

Das Verbot von Hunden während der Zeit 15. März bis 15. Oktober eines jeden Jahres gemäß § 6 (4) Nr. 2 bleibt bestehen.

Die bestehende Öffnungsklausel in § 6 (5) wird jedoch um Abs. 4 Ziffer 2 dahingehend erweitert, dass es der Verwaltung ermöglicht wird, auf Antrag eine Ausnahme vom Hundeverbot zu erteilen, um zum Beispiel den Besuch der Gaststätte zu ermöglichen.

Diese Öffnungsklausel ermöglicht es der Verwaltung, künftig Besucherinnen und Besuchern in Begleitung eines Hundes auf Antrag zu erlauben, über den Betriebsweg und Betriebshof der Strandbadgaststätte, durch ein Tor, auf kürzestem Weg zum Treppenaufgang der Gaststätte zu gelangen und auf diesem Wege selbige auch wieder verlassen zu können (siehe Anlage 2). Sollte sich mittelfristig zeigen, dass diese Regelung nicht praktikabel ist, so könnte sie problemlos jederzeit beendet werden. Würde hier eine feste Ausnahmeregelung in die Satzung aufgenommen werden, analog der Ausnahme in § 6 (4) Nr. 2 (Blindhunde bzw. Hunde auf der vermieteten Campingplatzparzelle), so wäre eine erneute Satzungsänderung erforderlich, sofern man diese wieder zurücknehmen wollte. Dies wird durch die Öffnungsklausel vermieden.

Die Verwaltung ist sich jedoch mit dem örtlichen Bezirksbeirat einig, dass Hunde weiterhin auf der Promenade und dem weiteren Gelände des Strandbades verboten bleiben und wird auch künftig die Einhaltung des Hundeverbotes im Strandbad durch ihre Mitarbeiter überwachen lassen.

Aus diesem Grunde könnte auch zur Zeit den Besucherinnen und Besuchern in Begleitung eines Hundes, die als Ziel das Bistro des Campingplatzgebäudes haben, keine Zugangserlaubnis erteilt werden, da die Bewirtung überwiegend auf der Promenade erfolgt.

### Zu 4. Nutzung der Grillwiese:

#### 4.1 Neuordnung des Grillbereiches und Verbot mobiler Grills:

Aufgrund der zuvor genannten Punkte (Belästigung anderer Nutzergruppen durch Rauchschwaden, Parksituation und Ausweitung der Nutzung) hat sich die Verwaltung dazu entschlossen, eine Neuordnung der Grillwiese vorzunehmen, um auch künftig allen Besuchergruppen am Strandbad einen erholsamen Aufenthalt zu ermöglichen.

Als Ergebnis der oben bereits erwähnten diversen Gespräche mit den Akteuren vor Ort schlägt die Verwaltung vor, das Mitbringen und Benutzen von mobilen Grills jeglicher Art künftig zu verbieten. Es wird daher ein entsprechendes Verbot des Mitbringens und Verwendens bzw. Entzündens mobiler Grills in § 6 (3) Nr. 7 aufgenommen. Als Alternative werden von Seiten des Fachbereiches Sport und Freizeit innerhalb eines nahe beieinander liegenden Bereiches auf der Grillwiese 12 stationäre Grills installiert (Erweiterung bei nachweislichem Bedarf möglich), die den Besucherinnen und Besuchern zur Verfügung stehen.

Um sicher zu stellen, dass alle Grillfreunde die Möglichkeit erhalten, diese stationären Grills nutzen zu können, ist es erforderlich, dass die Grills nach Beendigung des Grillvorganges zügig freigeräumt werden. Es wird daher ein Verbot des Lagerns oder dauerhaften Verweilens (sich Niederlassens) innerhalb der Grillzone zu Zwecken, die über die Grillgutzubereitung hinausgehen, unter § 6 (3) Nr. 8 in die Satzung aufgenommen sowie unter § 6 Abs. 3 Nr. 9 ein Verbot Pavillons, Grilltische, Grillbänke oder sonstige Sitzgelegenheiten innerhalb der Grillzone aufzustellen.

Die Verwaltung geht davon aus, durch diese Zonierung der Grillwiese in Grillbereich und Picknickbereich und des Verbots mobiler Grills, mehr freien Platz für den Verzehr der mitgebrachten

bzw. zubereiteten Speisen zu erhalten.

Durch die Beschränkung der Anzahl der Grillplätze und eine entsprechende Verortung wird gleichzeitig der Rauchentwicklung beim Grillen entgegengewirkt.

Um das Verbot des Mitbringens und Verwendens bzw. Entzündens von mobilen Grills sowie die Zonierung der Grillwiese in Grillbereich und Picknickbereich durch ein Verbot des Lagerns oder dauerhaften Verweilens (sich Niederlassens) innerhalb der Grillzone zu Zwecken, die über die Grillgutzubereitung hinaus gehen, sowie des Aufstellens von Pavillons, Grilltischen, Grillbänken oder sonstigen Sitzgelegenheiten innerhalb der Grillzone durchsetzen zu können, wird das Zuwiderhandeln gemäß § 8 (1) Nr. 11 bis 13 mit Bußgeld belegt.

Die bestehende Öffnungsklausel unter § 6 (5) wird entsprechend zu Abs. 3 um Ziffer 7 erweitert, um im Einzelfall auf Antrag eine befristete Genehmigung für einzelne mobile Grills (z. B. bei genehmigten Veranstaltungen) von Seiten der Verwaltung erteilen zu können, sofern dies im öffentlichen Interesse liegt.

#### 4.2 Aufnahme von Regelungen zum Zelten und Campieren:

Um das Zelten oder Campieren auf der Grillwiese bzw. im Strandbad unterbinden zu können, wird hierzu unter § 6 (3) Nr. 10 ein Verbot des Zeltens oder Campierens außerhalb des Campingplatzes aufgenommen.

Der Verstoß wird gemäß § 8 (1) Nr. 14 mit Bußgeld bewehrt.

Auch hier wird die bestehende Öffnungsklausel unter § 6 (5) entsprechend zu Abs. 3 um Ziffer 10 erweitert, um im Einzelfall auf Antrag eine befristete Genehmigung für das Zelten oder Campieren außerhalb des Campingplatzes erteilen zu können, sofern dies im öffentlichen Interesse liegt.

#### Zu 5. Fütterungsverbot der (Wasser)vögel sowie von Tieren:

Um dem Problem des weiteren Anwachsens der Wasservögelpopulation und der damit einhergehenden Verschmutzung der Einrichtung durch Vogelekrementen entgegenzuwirken, sieht sich die Verwaltung veranlasst, unter § 6 (3) Nr. 11 ein generelles Fütterungsverbot in die Satzung aufzunehmen. Dieses Verbot wird in § 8 (1) Nr. 15 mit Bußgeld bewehrt.

Durch die Aufnahme eines Fütterungsverbot in die Satzung erfolgt eine Anlehnung an § 6 (8) der aktuell gültigen „allgemeinen Polizeiverordnung im Stadtkreis Mannheim“.

#### **Änderungen der „Satzung über die Benutzung des Strandbades der Stadt Mannheim vom 30.03.2010“ :**

##### In § 1 (1)

wird der Hinweis darauf, dass die Einrichtung tagsüber beaufsichtigt wird dahin gehend angepasst, dass die Einrichtung tagsüber grundsätzlich beaufsichtigt wird.

##### In § 6 (3) Nr. 7

wird ein Verbot neu aufgenommen, mobile Grills jeglicher Art mitzubringen und zu verwenden bzw. zu entzünden.

In § 6 (3) Nr. 8

wird ein Verbot des Lagerns oder dauerhaften Verweilens (sich Niederlassens) innerhalb der Grillzone zu Zwecken, die über die Grillgutzubereitung hinausgehen, neu aufgenommen.

In § 6 (3) Nr. 9

Wird ein Verbot des Aufstellens von Pavillons, Grilltischen, Grillbänken oder sonstigen Sitzgelegenheiten innerhalb der Grillzone neu aufgenommen.

In § 6 (3) Nr. 10

wird ein Verbot des Zeltens oder Campierens außerhalb des Campingplatzes neu aufgenommen.

In § 6 (3) Nr. 11

wird ein Verbot des Fütterns von wildlebenden oder herrenlosen Tieren, insbesondere von Tauben und (Wasser-)Vögeln, sowie das Auslegen bzw. Ausstreuen von Futter für Tiere neu aufgenommen.

Mit § 6 (5)

wird die bestehende Öffnungsklausel um die Möglichkeiten erweitert, auf Antrag Befreiung vom Hundeverbot zu erteilen, ebenso wie vom Verbot des Mitbringens und Verwendens bzw. Entzündens eines mobilen Grills oder des Zeltens oder Campierens außerhalb des Campingplatzes.

In § 8 (1) Nr. 11 – 19

werden die bußgeldbewehrten Tatbestände entsprechend um die oben genannten, neuen Verbotstatbestände der Satzung ergänzt bzw. die Nummerierung der Aufzählung neu angepasst.

Die Satzung wird nach Beschlussfassung veröffentlicht und tritt am 15.03.2020 in Kraft.

Die geänderte Satzung wird im Strandbad ausgehängt. Hierzu erfolgt auch wieder eine auszugsweise Übersetzung der Satzung in Türkisch und Englisch.

**Kosten der Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen:**

Die Kosten der Umsetzung der im Sachverhalt geschilderten Maßnahmen wie Errichtung von 12 Grills und 40 Fahrradbügel/-parkern sowie notwendiger Fundamente, der Umsetzung der Ascheeimer und dem Abbruch des vorhandenen Grills belaufen sich auf voraussichtlich 66.400 € brutto incl. Baunebenkosten.

Die Deckung der Kosten kann aus den im Haushaltsjahr 2020 unter Projekt Nr. „8.52421600 Sportanlagen Bau und Verbesserung“ gemäß Finanzplanung zur Verfügung stehenden Finanzmitteln des Fachbereiches Sport und Freizeit erbracht werden.

## **Anlage 1**

### **Satzung über die Benutzung des Strandbades der Stadt Mannheim vom 30.03.2010**

Aufgrund der §§ 4, 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185) erlässt die Stadt Mannheim folgende Satzung für den Besuch und die Nutzung des Strandbades.

#### **§ 1 Begriffsbestimmungen und Geltungsbereich**

(1) Das Strandbad ist eine öffentliche Einrichtung zur Erholung der Bevölkerung. Es ist ganzjährig für die Bevölkerung zugänglich.

Die Betriebszeit dauert in der Regel von April bis September jeden Jahres. In dieser Zeit wird die Einrichtung tagsüber beaufsichtigt und die öffentlichen Toilettenanlagen sind tagsüber zugänglich.

(2) Es erstreckt sich auf den eingezäunten Bereich auf den Grundstücken Flst.-Nr. 16.806/1, Flst.-Nr. 16.806/2 und Flst.-Nr. 16.808/4 vom Rhein-km 419 bis kurz nach Rhein-km 420, es liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Waldpark“. Begrenzt wird es vom Naturschutzgebiet „Reißinsel“, vom Naturschutzgebiet „Bei der Silberpappel“ und dem Parkplatz vor dem Strandbad.

(3) Der Geltungsbereich ist im beiliegenden Plan ausgewiesen.

#### **§ 2 Benutzungsanspruch**

(1) Der Anspruch auf Zulassung der Benutzung richtet sich nach öffentlichem Recht.

(2) Jeder hat das Recht, die Einrichtung unentgeltlich zum Zweck der Erholung nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.

#### **§ 3 Anerkennung der Satzung**

Mit dem Betreten des Strandbades erkennen die Besucherinnen und Besucher die Satzung der Einrichtung an.

#### **§ 4 Haftung**

Der Besuch und die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Das Strandbad wird nicht ständig überwacht. Die Stadt Mannheim haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

## **§ 5 Anordnungen**

Den im Vollzug dieser Satzung ergehenden Anordnungen der zuständigen Dienststellen und des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

## **§ 6 Verhalten und Verbote**

(1) Die Einrichtung darf nicht beschädigt, verunreinigt oder verändert werden.

(2) Die Besucherinnen und Besucher der Anlagen müssen sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(3) In der Einrichtung ist den Besucherinnen und Besuchern untersagt:

1. das Baden im Rhein;
2. das Fahren, Schieben, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen (ausgenommen zur Ver- und Entsorgung und das Campingplatzareal);
3. das Reinigen von Kraftfahrzeugen;
4. das Anlegen bzw. Anlanden mit motorisierten Wasserfahrzeugen;
5. das Grillen außerhalb der dafür ausgewiesenen Zone sowie täglich zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr. Bei Gefahr für die öffentliche Sicherheit können die Zeiten auch weiter eingeschränkt bzw. das Grillen vollständig verboten werden;
6. das Entzünden oder Unterhalten eines offenen Feuers.

(4) In der Einrichtung ist den Besucherinnen und Besuchern von 15. März bis 15. Oktober jeden Jahres untersagt:

1. das Mitnehmen von Fahrrädern sowie das Benutzen von sonstigen mit Rollen versehenen Sportgeräten (z. B. Inlinern, Skateboards, Kickboards, Rollern);
2. das Mitführen von Tieren, ausgenommen Blinde mit Blindenhund und auf der durch den Campingplatzverein jeweiligen vermieteten Campingplatzparzelle.

(5) Im Einzelfall kann durch die Stadt von Abs. 3 Ziffer 4 – 6 und Abs. 4 Ziffer 1 auf Antrag Befreiung erteilt werden.

## **§ 7 Beseitigungspflicht**

(1) Wer die Einrichtung verunreinigt, beschädigt oder verändert, hat die Verunreinigung unverzüglich zu beseitigen oder den ursprünglichen Zustand unverzüglich wiederherzustellen.

(2) Für die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen stehen Entsorgungsbehälter bereit. Diese sind entsprechend zu benutzen.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 142 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 6 Abs. 1 die Einrichtung beschädigt, verunreinigt oder verändert
2. § 6 Abs. 2 andere Besucher gefährdet, schädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt
3. § 6 Abs. 3 Nr. 1 im Rhein badet
4. § 6 Abs. 3 Nr. 2 das Strandbad mit einem Kfz befährt, dieses schiebt, parkt oder abstellt
5. § 6 Abs. 3 Nr. 3 sein Kraftfahrzeug am Strandbad reinigt
6. § 6 Abs. 3 Nr. 4 mit einem motorisierten Wasserfahrzeug anlegt bzw. anlandet
7. § 6 Abs. 3 Nr. 5 außerhalb der ausgewiesenen Zone grillt
8. § 6 Abs. 3 Nr. 5 außerhalb der zulässigen Zeit grillt
9. § 6 Abs. 3 Nr. 5 entgegen dem wegen Gefahr für die öffentliche Sicherheit verhängtem Verbot grillt
10. § 6 Abs. 3 Nr. 6 ein offenes Feuer entzündet oder unterhält
11. § 6 Abs. 4 Nr. 1 Fahrräder mitnimmt
12. § 6 Abs. 4 Nr. 1 sonstige mit Rollen versehene Sportgeräte benutzt
13. § 6 Abs. 4 Nr. 2 Tiere mitführt
14. § 7 Abs. 2 seinen Abfall nicht ordnungsgemäß in den bereitstehenden Entsorgungsbehältern entsorgt.

(2) Das Gesetz über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBL. I S. 602) findet Anwendung.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen wird, mit einer Geldbuße von 5 € bis 1000 € bzw. bei fahrlässigem Verstoß mit einer Geldbuße von 5 € bis 500 € geahndet werden.

(4) Die Gemeinden sind Verwaltungsbehörden i. S. v. § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG bei Zuwiderhandlungen gegen ihre Satzungen (§ 142 Abs. 3 GemO).

## **§ 9 Ersatzvornahme**

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Stadt Mannheim beseitigt werden. Einer vorherigen

Anordnung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder wenn Gefahr in Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

### **§ 10 Platzverweis**

Wer Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt oder wer in der Einrichtung Handlungen begeht, die mit Strafe oder mit Geldbuße bedroht sind, oder in die Einrichtung Gegenstände bringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen, kann, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, aus der Einrichtung verwiesen werden.

Personen, die wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen die Regelungen dieser Satzung verstoßen, können für eine bestimmte Zeit von der Benutzung der Einrichtung ausgeschlossen werden.

### **§ 11 Anwendbare Vorschriften**

Soweit diese Satzung keine weitergehenden Bestimmungen enthält, finden folgende Regelungen auf dem Gelände des Strandbades Anwendung:

1. Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und Anlagen und zur Abwehr von verhaltensbedingten Gefahren im Stadtkreis Mannheim in der jeweils gültigen Fassung
2. Rechtsverordnung der Stadt Mannheim über den Gemeingebrauch an öffentlichen Gewässern vom 28.07.1978 in der jeweils gültigen Fassung
3. Verordnung des Bürgermeisteramtes Mannheim als Untere Naturschutzbehörde über das Landschaftsschutzgebiet "Waldpark" vom 02.05.1975 in der jeweils gültigen Fassung

### **§ 12 Inkrafttreten**

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

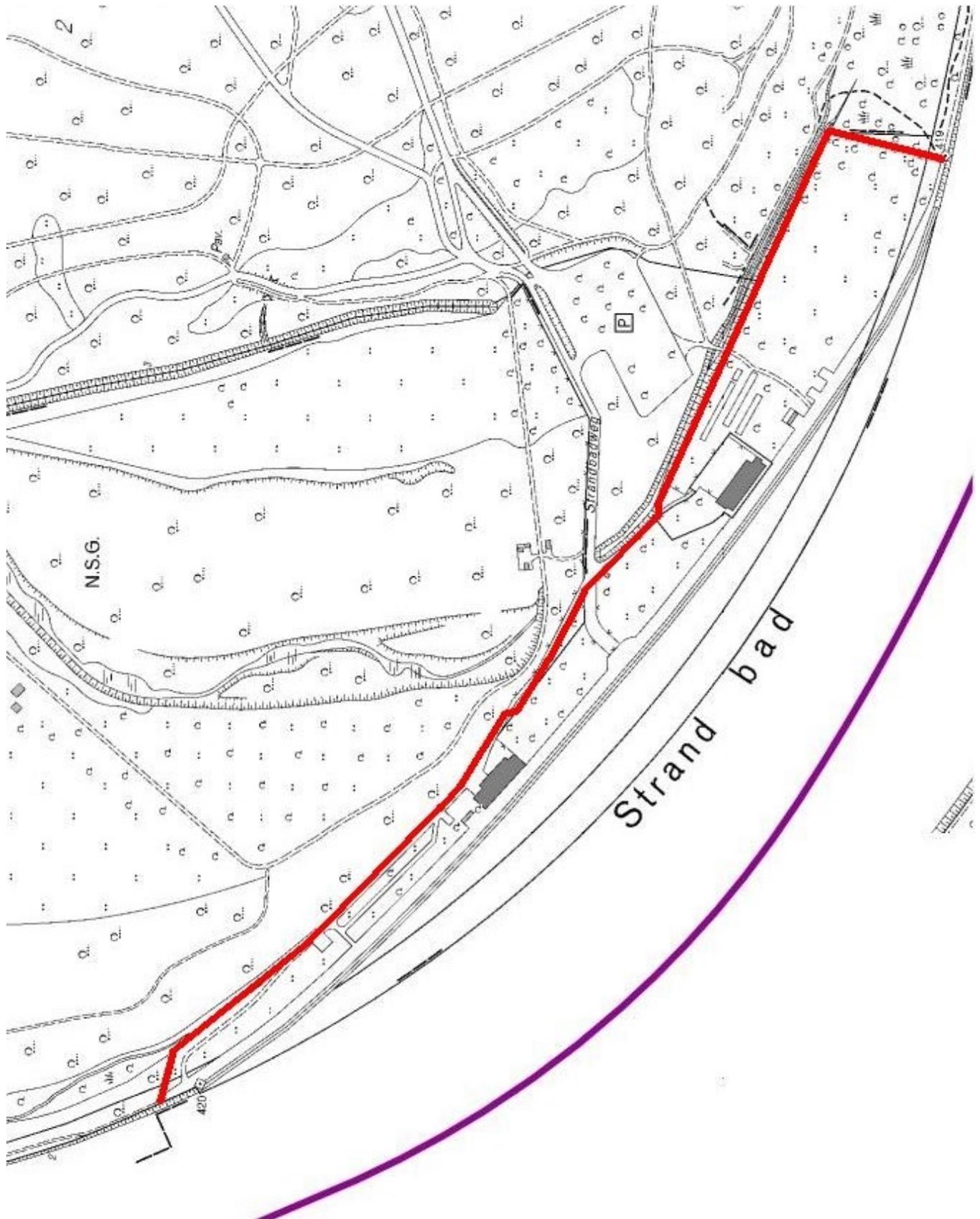
(2) Die Benutzungsordnung vom 30.03.2001 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Mannheim, den 08.04.2010

Dr. Peter Kurz  
Oberbürgermeister

Bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Mannheim Nr. 14 vom 08.04.2010.

**Übersichtplan:**



## Anlage 2

### Vorgesehener Zugangsweg Strandbadgaststätte



**Legende:**

-  Zugang für Hundehalter zur Gaststätte PURINO